

## Vereins- und/oder Projektunterstützung

---

### Bestimmungen des Gemeinderats über die Vereins- und Projektunterstützung

#### Allgemeines

- Von der Vereins- und Projektunterstützung sind Unterstützungsanträge ausgeschlossen, die einen politischen oder gewerblichen Zweck verfolgen oder gegen moralische, ethische oder rechtliche Grundsätze verstossen.
- Die Unterstützung bei positiv beurteilten Anträgen wird nur bei Annahme des Budgets an der Bürgerversammlung ausbezahlt.

#### Grundbeitrag für die Vereine

Die Gemeinde kann Vereinen einen Grundbeitrag von CHF 500.- ausrichten, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der Verein (nach Art. 60ff ZGB) hat seinen Sitz in Wittenbach und übt die Hauptaktivitäten in Wittenbach aus. Der Verein weist einmalig und bei Änderungen seine Statuten vor.
- Das Betätigungsfeld des Vereins liegt im Bereich Musik, Sport, Bewegung, Kultur, Soziales, Tiere oder Gesellschaft.
- Der Verein leistet einen relevanten Beitrag für die Gemeinschaft in Wittenbach.
- Der Verein beteiligt sich auf Anfrage und im Rahmen seiner Möglichkeit an Gemeindeanlässen, die über die eigentliche Vereinstätigkeit ausgehen.
- Der Verein reicht den Antrag mit den nötigen Unterlagen bis 10. August ein.

#### Zusatzunterstützung für Vereine mit einer Jugendabteilung

Die Gemeinde kann Vereine mit einer Jugendabteilung mit einem Zuschlag von CHF 20 pro Jugendliche mit Wohnsitz in Wittenbach (max. CHF 3'000) unterstützen. Die Belegung der Infrastruktur der Politischer Gemeinde und der Oberstufenschulgemeinde ist kostenfrei. Für diese Zusatzunterstützung gelten die gleichen Bedingungen wie beim Grundbeitrag. Zusätzlich sollen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Als Jugendliche gelten Personen bis zum 20 Lebensjahr.
- Die Jugendabteilung umfasst mindestens 10% der Vereinsmitglieder.
- Die Jugendabteilung ist jugendgerecht zu führen (J+S Leiter, spezielles Angebot für Kinder und Jugendliche usw.).

#### Vereine mit Leistungsvereinbarungen

Vereine, die ein besonderes soziales oder kulturelles Engagement erbringen, Naturschutz, Brauchtumpflege oder andere besondere Aufgaben für die Gemeinschaft leisten, kann die Gemeinde die Unterstützung mittels Leistungsvereinbarung regeln.

#### Ausserordentliche Vereinsbeiträge / Jubiläumsbeiträge

Die Gemeinde kann Vereine in Ausnahmefällen, zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen mit einmaligen ausserordentlichen Beiträgen, unterstützen, sofern die beantragte Unterstützung nicht unter die ordentliche Projektunterstützung fällt.

Im Vordergrund stehen dabei vereinsbezogene Anlässe oder Anschaffungen, die im Zusammenhang mit einem Jubiläum oder einem besonderen Vereinsereignis stehen und dem Vereinszweck dienen, sowie einen Mehrwert für die Öffentlichkeit bieten.

Für öffentliche Vereinsjubiläen oder Anschaffungen im Jubiläumsjahr können auf Gesuch hin folgende Jubiläumsbeiträge ausgerichtet werden:

- 05 Jahre seit der Gründung: CHF 250.–
- 10 Jahre seit der Gründung: CHF 500.–
- 25 Jahre seit der Gründung: CHF 1'000.–
- 50 Jahre seit der Gründung: CHF 1'500.–



Der Jubiläumsbeitrag ist auf maximal CHF 1'500.– begrenzt.

Auch bei späteren Jubiläen erfolgt keine Erhöhung des Beitrags.

Voraussetzungen:

- Der Jubiläumsanlass oder die Anschaffung ist öffentlich zugänglich oder kommt der Öffentlichkeit zugute.
- Dem Gesuch ist eine schriftliche Beschreibung des Jubiläumsanlasses bzw. der geplanten Anschaffung beizulegen.
- Der Antrag ist bis spätestens 10. August einzureichen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen ausserordentlichen Vereins- oder Jubiläumsbeitrag.

### **Projektunterstützung**

Die Gemeinde kann Vereinen, Organisationen oder Komitees für Projekte Beiträge ausrichten. Grundsätzlich werden für Jubiläen, Lager, besondere Leistungen etc. keine zusätzlichen Beiträge gesprochen, vorbehältlich der Bestimmungen zu den ausserordentlichen Vereins- und Jubiläumsbeiträgen.

Für Projektunterstützungen sollen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllt sein:

- Das Projekt wird in der Gemeinde durchgeführt.
- Das Projekt ist öffentlich.
- Der Antrag mit dem Projektkonzept wird bis zum 10. August eingereicht.

*Gemeinderat Wittenbach, 17. Dezember 2025*

---



# wittenbach

## Antrag Vereins- und Projektunterstützung

Verein/Organisation .....

Zweck / Betätigung .....

Ansprechperson .....

E-Mail .....

Adresse .....

Telefon .....

→ Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der ersten Seite

### 1. Grundbeitrag

Wir beantragen eine Unterstützung durch den Grundbeitrag von CHF 500.-:

Anzahl Vereinsmitglieder: .....

- Beitrag für Vereine in den Bereichen Musik, Sport, Bewegung, Kultur, Soziales
- Beitrag für Vereine in einem anderen Bereich mit folgender Begründung:

.....

.....

→ Bitte legen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:  
- **Statuten** (einmalig oder bei Statutenanpassung) **und Einzahlungsschein** oder Bankverbindung (einmalig oder bei Veränderung)

### 2. Zusatzunterstützung für Vereine mit einer Jugendabteilung

- Wir beantragen eine Unterstützung durch den Zusatzbeitrag von 20.- pro Jugendliche (max. CHF 3'000). Anzahl Jugendliche bis 20 Jahre mit Wohnsitz in Wittenbach: .....
- Anzahl J+S-LeiterInnen und/oder LeiterInnen mit einer ähnlichen Ausbildung: .....
- Wir beantragen die Unterstützung von CHF 500 für den Erwerb eines anerkannten Qualitätslabels (z.B. „Sport-verein-t“); Labelname.....
- Wir beantragen die kostenfreie Nutzung von folgenden Infrastrukturanlagen der Politischen Gemeinde Wittenbach und/oder der Schulgemeinde:

.....

→ Bitte legen Sie dem Antrag eine aktuelle Mitgliederliste mit Vor-, Nachnamen, Strasse, PLZ und Jahrgang bei (Stichtag 30. Juni).

### 3. Ausserordentliche Vereinsbeiträge / Jubiläumsbeiträge

- Wir beantragen einen Unterstützungsbeitrag von CHF.....für:
- .....

→ Bitte legen Sie dem Antrag eine schriftliche Beschreibung bei.

### 4. Projektunterstützung

- Wir beantragen einen Unterstützungsbeitrag von CHF.....für folgendes Projekt:

.....

→ Bitte legen Sie dem Antrag ein Projektkonzept (inkl. Beschreibung, Ziele, Umsetzung und Budget) bei.

### 5. Anliegen, Vorschläge, Bemerkungen

.....

.....



# wittenbach

## Antrag einreichen

Der Antrag für das nächste Jahr ist jeweils bis am 10. August der Ratskanzlei einzureichen:

Per Mail: ratskanzlei@wittenbach.ch

Per Post: Gemeinde Wittenbach, Ratskanzlei, Dottenwilerstrasse 2, 9300 Wittenbach

Der/die unterzeichnende Vereinspräsident/in bestätigt hiermit die Richtigkeit der Angaben und dass die Bestimmungen über die Vereinsunterstützung eingehalten sind.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

.....